

Normen subsumieren zu können. Die Einführung der freien Beweiswürdigung folgte damit einem klaren Kalkül, keiner romantischen Nostalgie. In der Tradition der schottischen Sensualisten, insbesondere David Humes, sollte der unverbildete Laien in besonders repräsentativer und unvoreingenommener Weise urteilen.

Es gibt also gute Gründe, das Rechtsgefühl von Individuen nach 1800 als Thema eingehender zu behandeln. Ob hier jedoch neben den ideengeschichtlichen Zusammenhängen noch emotionsgeschichtliche Erkenntnisse möglich sind, liegt außerhalb meiner Kompetenz. Die Darstellung verwertet sicherlich bedeutende Texte. Die Lektüre ist dabei schwierig, weil die reichen Lesefrüchte thematisch und chronologisch immer wieder springen und den Gang der Argumentation kaum erkennen lassen. Die jeweils vorangestellten kurzen Überblicke zur Motivation der kommenden Untersuchungen sind deutlich unterkomplex, etwa wenn der Historismus als die Entwicklung der Rechtswissenschaft des 19. Jahrhundert gewertet wird (97). Pauschale Behauptungen treten mitunter an die Stelle fehlenden Wissens: Die Vernunft ist ebenso wenig dem Recht vorbehalten wie die Rationalität ein „Narrativ“ der Richter ist. Vielmehr setzte Albertus Magnus im 12. Jahrhundert durch, dass nicht dem Glauben, sondern der *ratio* die zentrale Bedeutung für die europäische Wissenschaft zukam. Dies wurde dadurch eine der Grundlagen der europäischen Wissenschaft.

Schließlich liegen die Ergebnisse konträr zur Rechtslage und Rechtslehre, die eine objektivierbare Entscheidung selbst der Jury-Mitglieder verlangten. „Entscheidend“ durften die Gefühle gerade nicht sein. Mit einem solchen Widerspruch der eigenen Thesen zur Rechtsordnung hätte sich die Arbeit beschäftigten sollen. Ging es also nur um die Emotionalität jenseits der Gerichtsentscheidungen? Den Mut der jungen Historikerin muss man bewundern und ohne Zweifel liegt hier ein anregendes Buch vor, das auf verschiedene Forschungsdesiderate aufmerksam macht. Deren Aufarbeitung würde erfordern, den rechtshistorischen Zusammenhängen näher nachzugehen.

Bonn

Mathias Schmoeckel¹⁾

Julian März, Zwischen Laizismus und Religionsfreiheit. Das Religionsverfassungsrecht der Dritten Französischen Republik im Vergleich mit der Weimarer Republik. Duncker & Humblot, Berlin 2021. 324 S., ISBN 978-3-428-18243-5

In seinem jüngsten Urteil bestätigte das Bundesarbeitsgericht eine Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Berlin, dass einer vom Land Berlin abgelehnten Bewerberin wegen eines Verstoßes gegen das Benachteiligungsverbot des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) ein Anspruch auf Entschädigung gemäß § 15 II AGG zusteht¹⁾. Die Klägerin hatte sich als Diplom-Informatikerin auf eine Stelle als Lehrkraft für die zweite Sekundarstufe beworben. Nachdem die Bewerberin im Vorstellungsgespräch bekräftigte, dass sie ihr Kopftuch, welches sie im Zuge ihrer muslimischen Glaubensüberzeugung trug, während ihrer zukünftigen Lehrtätigkeit nicht abnehmen werde, wurde sie aufgrund der Unvereinbarkeit mit § 2 des Berliner

^{*)} rgesch@jura.uni-bonn.de, Institut für Deutsche und Rheinische Rechtsgeschichte und Bürgerliches Recht, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität, D-53113 Bonn, Germany

¹⁾ BAG, 27.08.2020 – 8 AZR 62/19.

Neutralitätsgesetzes abgelehnt. Jedoch stellt die genannte Norm nach dem BAG keinen Rechtfertigungsgrund im Sinne des § 8 I AGG dar. Eine Untersagung des Tragens von Kleidungsstücken aufgrund der individuellen Glaubensüberzeugung von Lehrbeauftragten stellt daher einen ungerechtfertigten Eingriff in Art. 4 I GG dar, insoweit das Tragen des Kleidungsstücks keine konkrete Gefahr für den Schulfrieden oder die Neutralitätspflicht des Staates darstellt. Das sei vorliegend nicht der Fall.

Die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts verdeutlicht erneut die Gegenwärtigkeit des Staatskirchenrechts. Eine Omnipräsenz des Religionsverfassungsrechts diagnostiziert auch Julian März in seiner rechtshistorischen Dissertation. Allerdings setzt sich der Verf. besonders am Ende seiner Monografie auch mit der Frage nach der Vereinheitlichung unterschiedlicher Religionsverfassungsrechte auf Ebene der Europäischen Union auseinander (224–297). Mit dem Verweis auf den englischen Rechtsphilosophen Herbert Lionel Adolphus Hart (292) kann der europäische Integrationsprozess hinsichtlich des Religionsverfassungsrechts nur gelingen, wenn man im Religionsverfassungsrecht zwischen „core of certainty“ (292) und „penumbra of doubt“ (292) unterscheidet. Hierbei bilde „core of certainty“ (292) die individuelle Religionsfreiheit als Anknüpfungspunkt der europäischen Rechtsprechung und „penumbra of doubt“ (292) das nationale Religionsverfassungsrecht. Denn die Ausgestaltung der Beziehung zwischen Staat und Religion muss nicht auf der europäischen Ebene einheitlich für alle Mitgliedsstaaten entschieden werden (293), um einen europäischen Integrationsprozess mit einem religionsverfassungsrechtlichen Pluralismus zu gewährleisten (293). Im Ergebnis stellt der Lösungsansatz des Verf. eine plausible Lösung für einen europäischen religionsverfassungsrechtlichen Konsens dar, jedoch bleibt dem Leser die Frage unbeantwortet, warum sich Verf. in seiner Darstellung auf den Rechtsphilosophen Herbert Lionel Adolphus Hart bezieht.

Klarer ist der Bezug auf die Staatstheorie Jean-Jacques Rousseaus als gedanklicher Ursprung der französischen Revolution (197–222), indem Rousseau zwar die Religion als eine „wichtige Bedingung für den Erhalt und den Erfolg eines Staatswesens“ (207) darstellt, jedoch hierfür das Christentum ablehnt (208–209) und den Katholizismus beenden wollte (212). Stattdessen sollte eine eigene mit dem Staat fusionierte staatsbürgerliche „Religion civile“ etabliert werden (210ff.), um die durch die Religion anerzogene Staatstreue der Bürger zu gewährleisten (207). Schließlich wurden Rousseaus ablehnende Gedanken hinsichtlich der starken Stellung des Katholizismus in der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom 26. August 1789 festgeschrieben (213) und mündeten im Gesetz über den Laizismus von 1905 (217).

Dem Verf. gelingt es außerordentlich gut, die Entwicklungsgeschichte des Staatskirchenrechts Frankreichs und Deutschlands darzustellen (37–223). Die durch den Gallikanismus hervorgerufene Distanz der französischen Kirche vom Heiligen Stuhl hin zur Annäherung und Einflussnahme des französischen Staats war im Ergebnis Grundvoraussetzung in Frankreich für die strikte Trennung von Staat und Kirche durch das Gesetz über den Laizismus von 1905 (171ff.). Denn die Menschen- und Bürgerrechte von 1789 versuchten zwar die gegenseitige Einflussnahme von Staat und der französischen katholischen Kirche langfristig zu unterbinden (75ff.), jedoch wurde diese Einflussnahme durch das von Napoleon I. verhandelte Konkordat der Französischen Republik mit dem Heiligen Stuhl vom 15. Juli 1801 (80ff.) und den Restaurationsjahren (85ff.) wieder verstärkt. Einen Lichtblick für eine strikte Tren-

nung konnte zwar die mit der Februarrevolution 1848 einhergehende zweite Französische Republik bieten, indem diese erstmalig das Ende der herausragenden Stellung der katholischen Kirche postulierte (85ff.). Hingegen wurde diese Stellung durch das zweite Kaiserreich mit der deutlichen Zunahme des Einflusses des Staates auf die katholische Kirche unterwandert (87ff.). Aufgrund der unruhigen Gewässer dieser Vergangenheit, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über den Laizismus von 1905 anhielten, stieß die strikte Trennung von Staat und Kirche erst mit dem Gesetz über den Laizismus von 1905 auf einen breiten gesellschaftlichen Konsens (88ff., 163ff.). Vielmehr hält diese außerordentliche gesellschaftliche Akzeptanz durch das Fortwirken des Gesetzes über den Laizismus von 1905 über die Präambel der Verfassung der Fünften Französischen Republik vom 27. Oktober 1946 bis in die Gegenwart an (119).

Paradoxerweise führte die durch die Reformation ausgelöste Koexistenz der katholischen, lutherischen und reformierten Konfession im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nationen langfristig nicht zum Streit über eine dominierende Stellung einer Konfession. Verf. beschreibt die wichtigsten Etappen der Beziehung zwischen Staat und Religion seit der Reformation in Deutschland – Augsburger Reichs- und Religionsfrieden von 1555 (68ff.), Westfälischer Frieden von 1648 (71), Deutsches Kaiserreich (128ff.) und Weimarer Reichsverfassung (135ff.) – und schließt auf eine immer wiederkehrende Akzeptanz der Koexistenz in den Gesellschaften. Daraus folge eine enge und innige Beziehung zwischen den evangelischen Landeskirchen und dem deutschen Staat (197). Laut Verf. sei diese enge und innige Beziehung zwischen den evangelischen Landeskirchen und dem deutschen Staat der Grund für den Ausschluss einer vollständigen Trennung zwischen Staat und Religion gewesen (197).

Die Arbeit besticht durch eine Detailtiefe und stringente Gedankenführung sowie die besonders im Rechtsvergleich liegende deutliche Vielfalt der beobachteten Schichten. So ermöglicht die Untersuchung gerade im Vergleich zwischen deutscher und französischer Entwicklung einige neue Sichtweisen auf das Religionsverfassungsrecht, beispielsweise die Unmöglichkeit der Durchsetzung einer laizistischen Religionsverfassung in Deutschland aufgrund der engen Verbindung von evangelischen Landeskirchen und Staat (194ff.). Zum besseren Verständnis des Staatskirchenrechts und seiner Geschichte kann die Lektüre dieses Werkes daher jedem Interessenten empfohlen werden.

Bonn

Tim Vieten*)

Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, hg. v. Dietrich Pirson/Wolfgang Rübner/Michael Germann/Stefan Muckel. 3. grundlegend neubearb. Aufl., Duncker & Humblot, Berlin 2020. Band 1: 2 Abb., XLVI, 1166 S.; Band 2: X, 1206 S.; Band 3: X, 1046 S., ISBN 978-3-428-18135-3

Das ursprünglich 1974/1975 von Ernst Friesenhahn/Ulrich Scheuner zusammen mit Joseph Listl herausgegebene zweibändige Handbuch (XXXI, 792 S./XXXI, 898 S.), das 1994/6 in der Bearbeitung von Joseph Listl/Dietrich Pir-

*) vieten@uni-bonn.de, Institut für Deutsche und Rheinische Rechtsgeschichte und Bürgerliches Recht, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, D-53113 Bonn, Germany